



öffentlich

Betreff:

Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm

Erstellungsdatum 10.11.2022

Eingang 502: 09.11.2022

Einreicher: Ortsbeirat Golm; Angela Böttge

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2022	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Deutsche Bahn dazu aufzufordern, durch geeignete bauliche Maßnahmen, Sorge dafür zu tragen, dass die Verwendung akustischer Signale des Schienenverkehrs insbesondere in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr entfallen kann.

Dazu wird beantragt, den in der Verlängerung der Falknerstraße unbeschränkten Bahnübergang im weiter südlichen Verlauf des parallel zur Bahnlinie verlaufenden Wirtschaftsweges durch die Errichtung einer Schrankenanlage zu sichern.

gez. Angela Böttge

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit Prüfauftrag vom 11.11.2021 hat der OBR um Prüfung von Möglichkeiten der Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm – insbesondere in nächtlichen Ruhezeiten – gebeten. Auf die ausführliche Begründung wird unter Verweis auf die Vorlage 21/SVV/1161 an dieser Stelle verzichtet.

Mit Stellungnahme der Verwaltung vom 04.01.2022 wurde eine entsprechende Anfrage an die Deutsche Bahn mit der Begründung, dass es für akustische Signalgebungen einzuhaltende Vorschriften der Bahn gibt und kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken besteht, als wenig zielführend abgelehnt.

Ungeachtet dessen ist die Belastung durch die in der gesamten Ortslage wahrzunehmenden nächtlichen Signalgebungen weiterhin extrem störend. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch diese unvermittelten Störungen der Nachtruhe sind nicht nur für die unmittelbaren Anlieger zu erwarten und daher in insbesondere nächtlichen Ruhezeiten zwischen 22:00 und 6:00 zu vermeiden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: **10. FEB. 2023**

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/47/471

Bearbeiter: Herr Schenke Telefon: 2710

Einreicher OBR: Golm

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 19.01.2023

Datum: 07.02.2023

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/1072

Betreff: **Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Dem Oberbürgermeister wird nicht empfohlen die Deutsche Bahn AG dazu aufzufordern, durch geeignete bauliche Maßnahmen, Sorge dafür zu tragen, dass die Verwendung akustischer Signale des Schienenverkehrs insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr entfallen kann.

Vorschriften der Bahn auf welche die Landeshauptstadt Potsdam keinen Einfluss hat zwingen diese vor unbeschränkten Bahnübergängen akustische Signale abzugeben.

Auf diese Signale kann nur verzichtet werden, wenn der Bahnübergang beschränkt ist. Eine Beschränkung erfolgt nur wenn es sich um einen öffentlich gewidmeten Weg mit entsprechendem Verkehrsaufkommen handelt.

Bei dem parallel zur Bahnlinie verlaufenden Weg handelt sich um einen öffentlich zugänglichen Weg. Die LHP ist links und rechts Eigentümer aller Flurstücke die grün markiert in der anliegenden Karte sind.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r

Der landwirtschaftlich genutzte Weg wird lediglich durch eine begrenzte Gruppe (landwirtschaftlicher Verkehr, Grabenpflege, Spaziergänger) genutzt. Eine Ertüchtigung des Weges würde nicht zu einem geänderten Verkehrsaufkommen führen. Der Weg lässt kein örtliches Ziel in der Landschaft nach Querung der Bahnlinie erkennen. Damit ist kein öffentliches Interesse erkennbar eine öffentliche Widmung herbeizuführen.

Damit ist auch keine straßenrechtliche Höherstufung zu begründen.

Das Ziel der Beschränkung des Bahnüberganges ist daher nicht erreichbar.

Anlage:

Kartenauszug vom 31.01.2023



Datenauszug

Ersteller Schreiber, Dorothea (SchreiberD)
Erstellungsdatum 31.01.2023

